

Teilnahmebeitragsordnung

der evangelischen Kindertageseinrichtung „An der Osterkirche“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön

Nach Artikel 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) i.V.m. § 3 Einführungsgesetz zur Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 07.01.2012 in der jeweils gültigen Fassung, Art. 5 Abs.1, Art. 20 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 07.01.2012 in der jeweils gültigen Fassung, § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 in der jeweils gültigen Fassung, § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 in der jeweils gültigen Fassung) und §12 der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön vom 8. Februar 2021 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Plön-Segeberg (vertreten durch die Verwaltungsleiterin) vom..... folgende Teilnahmebeitragsordnung erlassen.

§ 1

Allgemeines

- 1) Für die Inanspruchnahme der evangelischen Kindertageseinrichtung werden nach § 31 Abs. 1 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten gedeckelte Teilnahmebeiträge erhoben. Diese dürfen nicht überschritten werden.
- 2) Der Träger der Kindertageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Regelung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- 3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- 1) Mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht die Beitragspflicht.
- 2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme ab dem 16. eines Monats der halbe Monatsbeitrag.

3) Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Betreuungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Betreuungsumfang gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG maßgeblich.

4) Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten (Selbstzahler). Der Bankeinzug wird jeweils am 15. des Monats bzw. am darauffolgenden Bankarbeitstag durchgeführt (Sepa-Lastschriftmandat).

4) Ein Gruppenwechsel (Änderung der Betreuungszeit) ist nur zum 1. eines Monats möglich. Die Änderung der Betreuungszeiten ist schriftlich an die Leitung der Einrichtung zu richten. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen zum Ablauf eines Monats zu beachten; eine Kürzung im laufenden Kindergartenjahr ist lediglich bis zum 01. Mai möglich.

5) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

1) Der Teilnahmebeitrag wird gem. § 12 der Benutzungsordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in 12 Teilbeträgen zu entrichten.

Die Sozialstaffelrichtlinie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist Bestandteil dieser Ordnung.

2) Ist die Belastung des Beitrages den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können Sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 7 Abs. 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Beitrages an den örtlichen Träger (Kreis) stellen. Zum Nachweis der Berechtigung einer ermäßigten Beitragszahlung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII.

3) Für den monatlichen Beitrag sind von den Erziehungsberechtigten folgende Beiträge aufzubringen:

Kindergarten (Familiengruppe und Kindergartengruppen) und Krippe:

	Ü3 (Kinder ab drei Jahre)	U3 (Kinder bis drei Jahre)
07.00 bis 08.00 Uhr	28,30 €	36,05 €
08.00 bis 12.00 Uhr	113,20 €	144,20 €
08.00 bis 13.00 Uhr	141,50 €	180,25 €
08.00 bis 14.00 Uhr	169,80 €	216,30 €
08.00 bis 16.00 Uhr	226,40 €	288,40 €
16.00 bis 17.00 Uhr	28,30 €	36,05 €

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche

Träger (Kreis Plön) auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

Die Kosten für die Teilnahme am Mittagessen werden gesondert geregelt (siehe Entgeltordnung).

§ 4

Ende der Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- 2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Benutzungsordnung verwiesen.

§ 5

Beitragsschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.


§ 6

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebeitragsordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Teilnahmebeitragsordnung außer Kraft.

Plön, den 22.04.2021

Der Kirchengemeinderat



.....
(Vorsitzender d. Kirchengemeinderates)




.....
(weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates)

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Bad Segeberg, den 17. MAI 2021


.....
(Verwaltungsleiterin)

